Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Drösing am
Dienstag, dem **2. November 2010** 19.30 - 20.00 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Johann Grunsky
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Richard Pöschl
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Ing. Markus Hütter
Gemeinderat	Gerald Rischawy
Gemeinderat	Ludwig Sitter
Gemeinderat	Gerolf Halzl
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger
Gemeinderat	Ing. Hubert Ringbauer
Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Wilfried Gaß
Gemeinderat	Mag. Dipl.Ing. Lilia Olchowa
Gemeinderat	Doris Kratky
Entschuldigt:	
Gemeinderat	Ing. Herbert Gegendorfer
Gemeinderat	Manfred Satke
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Schriftführer:	Ewald Strohmayer

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

Pkt.2: Verpachtung Gemeindegarten Waltersdorf, Gst.Nr. 147 - Peter Schmalzl

Peter Schmalzl ersucht um Verpachtung des Grundstückes Nr. 147 in Waltersdorf, Hauptstraße 32.
Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss eines Pachtvertrages mit Peter Schmalzl lt. Beilage 1. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.3: Ankauf Liegenschaft Waltersdorf, Kirchengasse 4 (Omerovic/Hasimovic)

Es ist beabsichtigt, das baufällige Wohnhaus Waltersdorf, Kirchengasse 4, Gst.Nr. 252, zu erwerben.
Antrag des Gemeindevorstandes: Ankauf der Liegenschaft Waltersdorf, Kirchengasse 4, Gst.Nr. 252, EZ 70, KG Waltersdorf, von Vida Hasimovic zum Preis von € 2.500,--. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.4: Ankauf Teilflächen für Güterweg Waltersdorf, Kellergasse

Im Bereich der Hochwasserschutz-Mauer in Waltersdorf Kellergasse befindet sich nur in einem Teilbereich ein Weg zur Räumung bzw. Zufahrt zu den Grundstücken. Um entlang der ganzen Mauer eine Räumungsmöglichkeit zu schaffen, soll im Bereich der Grundstücke 1099 bis 1116/1 ein 3 m breiter Grundstreifen von den Grundeigentümern angekauft werden. Ein Teilungsplanentwurf von Geometer Dipl.Ing. Schweinhammer liegt vor.
Antrag des Gemeindevorstandes: Ankauf von Teilflächen von den Grundeigentümern Ernestine Scheibenbogen, Karl Zißler, Anna Wittmann, Gerhard Grünauer, Franz Kratky, Rudolf und Irene Köllner und Josef Bauer im Gesamtausmaß von 132 m² zum Preis von € 2,50/m². Die Teilflächen von Anna Fatika im Ausmaß von 72 m² werden gegen das Grundstück Nr. 1360/2, KG Waltersdorf, getauscht. Für die Differenzfläche von 393 m² wird ein Preis von € 2,00/m² von Hedwig und Karl Spanischberger bezahlt. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.5: Bericht des Prüfungsausschusses

Am 14.9.2010 fand eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Pkt.6: Vertrag mit Maschinenring - Winterdienst

Der bestehende Vertrag mit dem Maschinenring betreffend Winterdienst soll bezüglich Entgelthöhe neu abgeschlossen werden. Derzeit gilt für die Streuung ein Preis von € 43,24 und für die Schneeräumung € 62,61. Die neuen Preise sollen für die Streuung mit € 50,00 und für die Schneeräumung mit € 76,00 vereinbart werden. Alle Preise exkl. Mwst.
Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss eines Vertrages betreffend Winterdienst mit dem Maschinenring lt. Beilage 3. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.7: Freilassungserklärung Deschka-Bauplätze (Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht)

Die Marktgemeinde Drösing hat für die Grundstücke 3357/35, 3357/36, 3357/37, 3357/38 und 3362/1 (Deschka-Bauplätze) das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht im Grundbuch eingetragen. Damit die bereits genehmigte Grenzänderung der bebauten Grundstücke durchgeführt werden kann, ist die Löschung dieses Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes notwendig.
Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Freilassungserklärung lt. Beilage 4. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.8: Bestellung grundverkehrsbehördliche Ortsvertreter

Gemäß dem NÖ Grundverkehrsgesetz hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin wieder oder neu zu bestellen.
Antrag des Gemeindevorstandes: Bestellung von Otto Fuchs und Gerhard Rischawy als grundverkehrsbehördliche Ortsvertreter. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.9: Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Aufgrund der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes ist die bestehende Verordnung außer Kraft zu setzen.
Antrag des Gemeindevorstandes: Aufhebung der Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe lt. Beilage 5. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.10: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Aufgrund der Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes ist in der Hundeabgabenverordnung ein zusätzlicher Tarif für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde vorzusehen.
Antrag des Gemeindevorstandes: Erlassung einer Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe lt. Beilage 6. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.11: Auflösung Dienstverhältnis - Vereinbarung mit Elisabeth Duchkowitsch

Beschluss - siehe nicht öffentliches Protokoll

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....genehmigt.

.....	.....
Bürgermeister	Schriftführer
.....	.....
Gemeinderat (SPÖ)	Gemeinderat (ÖVP)

Maschinenring

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien**; "MR-Service" reg. Gen.m.b.H., 3580 Horn, Mold 72, im Folgenden kurz „Maschinenring-Service" genannt einerseits und

2. **der Marktgemeinde DRÖSING** 2265 Drösing, Hauptstraße 8, im Folgenden kurz „Gemeinde" genannt, andererseits wie folgt:

I.
Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß N.Ö. Straßengesetz 1999, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen.
Mit dieser Vereinbarung überträgt die Marktgemeinde Drösing den Winterdienst an Maschinenring-Service. Diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der **Schneeräumung und Streuung** auf den im Anhang zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf der im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr an allen Wochentagen:
.....

Maschinenring Service NÖ-Wien reg. Gen.m.b.H., Mold 72, 3580 Horn, T +43(0)2982/30500, F +43(0)2982/30500-5
service.noe@maschinenring.at, UID-Nr:ATU44455102, FN: 166950s, DVR: 0960675, BLZ: 32990, Kto.-Nr.: 3.816.667

qualityaustria SYSTEMZERTIFIZIERT ISO 9001:2000 NR.06911/0

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde. Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II.
Entgelt

Als Stundensatz für Herrn Hannes Andre Hannes Jun. wird ein Betrag von

EUR 76,00 ..... bei maschineller Räumung mit Traktor

EUR 50,00..... bei maschineller Streuung mit dem Traktor vereinbart.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird kein Zuschlag verrechnet.
Es wird keine Bereitschaftspauschale in Rechnung gestellt.

Maschinenring Service NÖ-Wien reg. Gen.m.b.H., Mold 72, 3580 Horn, T +43(0)2982/30500, F +43(0)2982/30500-5
service.noe@maschinenring.at, UID-Nr:ATU44455102, FN: 166950s, DVR: 0960675, BLZ: 32990, Kto.-Nr.: 3.816.667

qualityaustria SYSTEMZERTIFIZIERT ISO 9001:2000 NR.06911/0

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Zahlungsbedingungen:
Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Die Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2005 (2005 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2010 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2011/2012 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2011 zu Mai 2010.

III.
Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB. Ausgenommen von der vorangegangenen Einschränkung der Haftung von Maschinenring-Service auf den Umfang gem. § 1319a ABGB für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. übernommenen Tätigkeiten sind jene Fälle, wo die Gemeinde vertraglich Winterdienstpflichten (z.B. anlässlich eines Grundankaufes o. ä.) übernommen und die Maschinenring-Service ausdrücklich auf das Bestehen eines derartigen Vertrages hingewiesen hat.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.
Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.
Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

Maschinenring Service NÖ-Wien reg. Gen.m.b.H., Mold 72, 3580 Horn, T +43(0)2982/30500, F +43(0)2982/30500-5
service.noe@maschinenring.at, UID-Nr:ATU44455102, FN: 166950s, DVR: 0960675, BLZ: 32990, Kto.-Nr.: 3.816.667

qualityaustria SYSTEMZERTIFIZIERT ISO 9001:2000 NR.06911/0

IV.
Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2010/2011, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Es bleibt beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefes bis Ende August auflösen.
Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V.
Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Drösing in der Sitzung am genehmigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht in Horn.

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister:

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

_____

....., am .....

Drösing, am

Maschinenring Service NÖ-Wien reg. Gen.m.b.H., Mold 72, 3580 Horn, T +43(0)2982/30500, F +43(0)2982/30500-5
service.noe@maschinenring.at, UID-Nr:ATU44455102, FN: 166950s, DVR: 0960675, BLZ: 32990, Kto.-Nr.: 3.816.667

qualityaustria SYSTEMZERTIFIZIERT ISO 9001:2000 NR.06911/0

FREILASSUNGSERKLÄRUNG

```
GRUNDBUCH 06105 Drösing                                    EINLAGEZAHL  1321
************************************ A1 ************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
  3357/35  G Baufl.(begrünt)  (*      314) Änderung der Fläche in Vorbereitung
  3357/36  G Baufl.(begrünt)  (*      324) Änderung der Fläche in Vorbereitung
  3357/37  G Baufl.(begrünt)  (*      322) Änderung der Fläche in Vorbereitung
  3357/38  G Baufl.(begrünt)  (*      321) Änderung der Fläche in Vorbereitung
  3362/1   G Landw. genutzt    *      589
   GESAMTFLÄCHE                     (1870) Änderung der Fläche in Vorbereitung
************************************ B ************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Deschka Bauträger und Immobilienverwertung GmbH
     ADR: Wienerstr. 5A, Gänserndorf   2230
      a 1616/2007 Kaufvertrag 2006-10-18 Eigentumsrecht
      b 1616/2007 Vorkaufsrecht
      c 2880/2009 Rangordnung für die Veräußerung bis 10.11.2010
************************************ C ************************************
   1  a 1616/2007
         WIEDERKAUFSRECHT gem Pkt IV Kaufvertrag 18.10.2006 für
         Markgemeinde Drösing
   2  a 1616/2007
         VORKAUFSRECHT gem Pkt IV Kaufvertrag 18.10.2006 für
         Markgemeinde Drösing
```

Laut Teilungsplan des Dipl.-Ing. Schweinhammer, GZ: 7886 vom 08.10.2009 wird:

a) eine mit 3 bezeichnete Teilfläche des Grundstück Nr. 3357/37 im Ausmaß von 34 m² vom Gutsbestand der EZ 1321 abgeschrieben und in das Grundstück Nr. 3357/33 einbezogen,

b) eine mit 4 bezeichnete Teilfläche des Grundstück Nr. 3357/38 im Ausmaß von 34 m² vom Gutsbestand der EZ 1321 abgeschrieben und in das Grundstück Nr. 3357/9 einbezogen,

c) eine mit 1 bezeichnete Teilfläche des Grundstück Nr. 3357/35 im Ausmaß von 34 m² vom Gutsbestand der EZ 1321 abgeschrieben und in das Grundstück Nr. 3357/8 einbezogen,

Die Marktgemeinde Drösing erteilt im Wege der Freilassung und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die ausdrückliche Einwilligung zur Lastenfreistellung der vorgenannten Teilflächen.

Beilage 5

M a r k t g e m e i n d e D r ö s i n g
2265 Drösing, Hauptstraße 8 Bezirk Gänserndorf NÖ
Telefon: 02536/7330 - Telefax: 02536/7330-15 - E-Mail: gemeinde@droesing.at - Internet: www.droesing.at

Drösing, am

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Drösing vom 6. Juli 1988 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beilage 6

M a r k t g e m e i n d e D r ö s i n g
2265 Drösing, Hauptstraße 8 Bezirk Gänserndorf NÖ
Telefon: 02536/7330 - Telefax: 02536/7330-15 - E-Mail: gemeinde@droesing.at - Internet: www.droesing.at

Drösing, am

Verordnung
über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Drösing beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 65,40 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde € 21,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am: